



Beobachtungsstelle für  
gesellschaftspolitische  
Entwicklungen in Europa

# Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei pflegebedürftigen Kindern

**Maike Merkle**  
November 2020

## Zusammenfassung

Eltern, die Verantwortung für ein Kind mit Pflegebedarf und/oder Behinderungen haben, stehen trotz Fortschritten durch die Einführung vereinbarkeitspolitischer Maßnahmen weiterhin vor großen Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Sie müssen meist besonders flexibel sein, um die zusätzlichen Bedarfe des Kindes in ihren Alltag zwischen Berufs- und Privatleben adressieren zu können. Diese Doppelbelastung legitimiert die Forderung und betont die Wichtigkeit von umfangreichen Maßnahmen, um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für diese Gruppe von Pflegenden zu verbessern. Daher geht das Arbeitspapier der Frage nach, mit welchen Modellen und Maßnahmen Staaten Eltern mit Kindern mit Pflegebedarf und/oder Behinderungen bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf unterstützen. Zentral für eine bessere Vereinbarkeit sind in diesem Kontext: Freistellungsmodelle, Modelle zur Flexibilisierung der Arbeit sowie finanzielle Unterstützungen.

Aufgrund der vielfältigen Investitionen in eine gute Work-Life-Balance in den nordischen Staaten, werden in dem vorliegenden Arbeitspapier gute Praxisbeispiele aus Dänemark, Finnland und Schweden beleuchtet. Ein besonderes Augenmerk wird auf Maßnahmen, die die partnerschaftliche Aufteilung zwischen Frauen und Männern fördern, gerichtet.

Zentrale Ergebnisse sind:

- In allen drei untersuchten Staaten werden Eltern mit Kindern mit Pflegebedarf und/oder Behinderungen explizit mit Modellen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf unterstützt.
- Eltern haben die Möglichkeit ihre Erwerbstätigkeit zu reduzieren, langfristig oder kurzfristig zu unterbrechen und Lohnersatz bzw. Zuschüsse für Ausfälle zu beantragen.
- Eltern von Kindern mit Pflegebedarf und/oder Behinderungen profitieren auch von den generellen Regelungen, die für alle Eltern oder auch für alle Arbeitnehmende gelten (u. a. Elternurlaube).
- Alle drei Staaten haben eine im europäischen Durchschnitt sehr hohe Frauenerwerbsquote, generöse Elternurlaub- bzw. flexible Elternzeitregelungen sowie eine rechtliche Garantie auf einen Kinderbetreuungsplatz.
- Die meisten Maßnahmen zielen auch auf eine Förderung der gerechten Verteilung von Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern ab.
- Der Fokus bei der Pflege durch Angehörige richtet sich in der Literatur und im gesellschaftlichen Diskurs eindeutig auf die Pflege eines älteren Menschen.
- Die „pflegenden Angehörigen“ bei pflegebedürftigen Kindern werden zuvorderst als Eltern gesehen und ihre speziellen Bedürfnisse werden kaum wahrgenommen.
- Die Pflege und Versorgung eines Kindes umfasst zusätzlich als zentrale Komponenten die Erziehung und die Entwicklungsförderung und ist daher nicht mit der Pflege eines älteren Menschen vergleichbar.
- Die Maßnahmen werden mit zunehmendem Alter der Kinder weniger.

## Inhaltsverzeichnis

---

	<b>Zusammenfassung</b>	
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Dänemark</b>	<b>4</b>
2.1	Flexibilisierungsmodell	5
2.2	Finanzielle Unterstützung	6
<b>3</b>	<b>Finnland</b>	<b>7</b>
3.1	Freistellungsmodelle	8
3.2	Flexibilisierungsmodelle	9
3.3	Finanzielle Unterstützung	10
<b>4</b>	<b>Schweden</b>	<b>11</b>
4.1	Freistellungsmodelle	12
4.2	Finanzielle Unterstützung	13
<b>5</b>	<b>Übersicht Freistellungs- und Flexibilisierungsmodelle und finanzielle Unterstützung</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Europäische Initiativen</b>	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>28</b>
	<b>Aktuelle Publikationen</b>	<b>31</b>
	<b>Impressum</b>	<b>32</b>

## 1 Einleitung

Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf stellt trotz Fortschritten durch die Einführung vereinbarkeitspolitischer Maßnahmen in den letzten Jahren für viele Angehörige in Europa weiterhin eine Herausforderung dar. Dies gilt besonders für Angehörige, meist die Eltern, die Pflegeverantwortung für ein pflegebedürftiges Kind übernehmen (Kofahl et al. 2017: 25). Pflegebedürftigkeit bei Kindern steht häufig in Zusammenhang mit Behinderungen sowie seltenen bzw. chronischen Erkrankungen.<sup>1</sup> Das Spektrum der Beeinträchtigungen ist sehr breit und weicht deutlich von erwachsener Pflegebedürftigkeit ab (GKV-Spitzenverband 2013: 52f.).

In Deutschland waren in 2017 insgesamt 3,41 Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne der Pflegeversicherung, darunter um die 114.000 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren<sup>2</sup>, die zu 98,3 Prozent voll zuhause versorgt wurden. Mit etwas mehr als drei Prozent an der Gesamtzahl der Betroffenen handelt es sich bei den pflegebedürftigen Kindern um eine relativ kleine Gruppe (Statistisches Bundesamt 2018: 19).<sup>3</sup>

Für Eltern mit Kindern mit Pflegebedarf verschärfen sich die üblichen Herausforderungen der Elternschaft, da durch die (chronische) Erkrankung oder Behinderung besondere Bedarfe hinzukommen. Zu den vielen Herausforderungen gehören unter anderem: das Lernen über die Erkrankung bzw. Behinderung, der Umgang mit den Anforderungen des Kindes, die häufigen Termine für Therapien und ärztliche Besuche und deren Vereinbarkeit neben der Erwerbstätigkeit, die finanzielle Belastung durch zusätzlich anfallende Kosten für Behandlungen, die von den Krankenkassen nicht übernommen werden, finanzielle Einbußen durch die Reduzierung der Erwerbstätigkeit, das Finden einer passgenauen Kinderbetreuung, Angst und Sorgen um die Gesundheit des eigenen Kindes und dessen Zukunft, wenig Zeit für die Selbstversorgung sowie die Betreuung weiterer Kinder.<sup>4</sup>

Diese besonderen Herausforderungen können sich emotional, gesundheitlich und wirtschaftlich negativ auf die Eltern auswirken. So stellen Kofahl et al. fest: „Eltern von pflegebedürftigen und/oder behinderten Kindern haben im Vergleich mit Eltern gesunder Kinder eine signifikant schlechtere körperliche wie seelische Gesundheit, geringere Lebensqualität und eine deutlich schlechtere wirtschaftliche Situation durch Karriere- und Erwerbseinbrüche.“ (Kofahl et al.

---

<sup>1</sup> Neben chronischen Erkrankungen können auch rheumatische Erkrankungen (z. B. Krebs, Diabetes, angeborene Herzfehler) oder seltene Erkrankungen (Muskeldystrophien, verschiedene neurodegenerative Erkrankungen) zu Pflegebedürftigkeit führen. Die häufigsten Behinderungen bei Kindern sind Störungen der geistigen Entwicklung, körperliche Behinderungen sowie Funktionsbeeinträchtigungen von inneren Organen oder Gliedmaßen, angeborene Fehlbildungen oder genetische Defekte. Oftmals finden sich Mehrfachbehinderungen (GKV 2013: 52f.). Um einen einfacheren Umgang mit Übersetzungen aus den internationalen Literaturquellen zu ermöglichen wird in diesem Arbeitspapier von „pflegebedürftigen Kindern“ oder „Kindern mit Behinderungen“ geschrieben, das heißt Kinder, die im Vergleich zu „gesunden“ Kindern einen größeren zeitlichen Aufwand für die Pflege und Versorgung benötigen. Die beiden Bezeichnungen werden synonym verwendet.

<sup>2</sup> Die Anzahl hat sich in den letzten zehn Jahren in Deutschland annähernd verdoppelt (im Vergleich zu 2007: insgesamt 63.164 Pflegebedürftige unter 15 Jahren). Grund hierfür ist die Reform der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017, die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie der fünf Pflegegrade.

<sup>3</sup> Eine Anfrage an das Statistische Bundesamt hat ergeben, dass im Rahmen der amtlichen europäischen Statistik keine vergleichbaren Zahlen von pflegebedürftigen Minderjährigen vorhanden sind. Lediglich eine Statistik zu „Eigene Angaben zur Inanspruchnahme von Pflegeleistungen am Wohnort der Patienten, nach Geschlecht, Alter und Grad der Aktivitätseinschränkung“ ist verfügbar. Allerdings werden hier erst Personen ab 15 Jahren erfasst.

<sup>4</sup> <https://www.bu.edu/fsao/resources/parenting-children-with-special-needs/>

2017: 25). Auch bei Geschwisterkindern zeichnen sich Belastungen durch die Pflegebedürftigkeit des Geschwisters ab und können das Familiensystem zusätzlich belasten (ebd.). Oft hat die Behinderung oder Erkrankung eines Kindes die Trennung der Eltern zur Folge, was dann durch die alleinige Versorgung des zu pflegenden Kindes zu einer besonders hohen Belastung, der dann meist alleinerziehenden Mütter führt (ebd.: 30). Es gibt aber auch Hinweise, dass Familien an diesen Herausforderungen erstarben und einen besonders engen Familienzusammenhalt entwickeln (ebd.: 25). Häufig kommt es in den Familien zu Geschlechterasymmetrien, die Mütter übernehmen die unbezahlte Sorgearbeit und die Väter den Erwerb des Familieneinkommens, was wiederum oft einen Einkommensverlust für die Familie bedeutet und nicht zur Gleichstellung der Geschlechter beiträgt (bpb 2020: 42).

Die durch die Pflege hervorgerufene hohe Belastung der Eltern legitimiert die Forderung und betont die Wichtigkeit von umfangreichen Maßnahmen, um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für diese Gruppe von Pflegenden zu adressieren und zu verbessern. Dies soll in dem vorliegenden Arbeitspapier betrachtet werden.

Zentral für eine bessere Vereinbarkeit sind in diesem Kontext **Freistellungsmodelle, Modelle zur Flexibilisierung** der Arbeit sowie **finanzielle Unterstützungen** für die Pflegenden.<sup>5</sup> Im Einzelnen sind jeweils die Berechtigungsbedingungen, die Dauer der Maßnahmen, die Ausgestaltung sowie die Höhe des Lohnersatzes bzw. der Leistung entscheidend (Bouquet et al. 2016).<sup>6</sup>

Aufbauend auf der Übersicht der Beobachtungsstelle von 2016 zu „Freistellungen und finanzielle Leistungen zur häuslichen Pflege in europäischen Mitgliedsstaaten“<sup>7</sup>, wird in dem vorliegenden Arbeitspapier der Fokus auf die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei pflegebedürftigen Kindern gelegt. Es sollen gute Praxisbeispiele staatlicher Unterstützung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei pflegebedürftigen Kindern aus Dänemark, Finnland und Schweden dargestellt werden.

Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben wirkt sich in vielerlei Hinsicht auch auf die Gleichstellung der Geschlechter aus, vor allem wenn es um die Rolle der Eltern geht. Aufgrund traditioneller Geschlechternormen werden Betreuungsaufgaben sehr häufig von Frauen übernommen. Dies hat Auswirkungen auf ihren Zugang zum Arbeitsmarkt und zur bezahlten Beschäftigung, auf ihren beruflichen Aufstieg, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit, die gleiche Bezahlung und die gleichberechtigte Teilnahme an Entscheidungsprozessen und an der Gesellschaft insgesamt (Equinet 2018). Die meisten Eltern mit Kindern unter 18 Jahren betreuen und erziehen ihre Kinder täglich – dies entspricht 88 Prozent der Mütter und 64 Prozent der

---

<sup>5</sup> Zu besonderen Personengruppen siehe auch: Reich, Nele / Reinschmidt, Lena / Hoyer, Sören (2017): (Wie) Kann häusliche Pflege im Angehörigenkreis aufgeteilt werden? Freistellungen und finanzielle Leistungen für die häusliche Pflege in ausgewählten europäischen Staaten; [https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/file/?f=c731415fbd.pdf&name=2017\\_Studie\\_Freistellungen\\_DE.pdf](https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/file/?f=c731415fbd.pdf&name=2017_Studie_Freistellungen_DE.pdf).

<sup>6</sup> Zu Dienstleistungen für Pflegenden Angehörige siehe auch: Merkle, Maika (2018): Beratungsangebote für pflegende Angehörige in Europa; [https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/file/?f=fc87570200.pdf&name=DE\\_AP\\_Beratungsangebote.pdf](https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/file/?f=fc87570200.pdf&name=DE_AP_Beratungsangebote.pdf).

<sup>7</sup> Hoyer, Sören / Reich, Nele (2016): Freistellungen und finanzielle Leistungen zur häuslichen Pflege in europäischen Mitgliedsstaaten; [https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/uploads/tx\\_aebgppublications/2016\\_Uebersicht\\_Freistellungen\\_haeusliche\\_Pflege\\_DE.pdf](https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/uploads/tx_aebgppublications/2016_Uebersicht_Freistellungen_haeusliche_Pflege_DE.pdf).

Väter in der EU 28. Wird nach der Beteiligung an der Betreuung von Kindern und Enkelkindern von Menschen im erwerbsfähigem Alter (18–64 Jahre) geschaut, sind 84 Prozent der Männer und nur 66 Prozent der Frauen erwerbstätig. Die Daten sind auch für die Betreuung und Pflege eines Menschen (unter 75 Jahren) mit Behinderungen oder Pflegebedarf verfügbar, allerdings werden keine expliziten Zahlen für Kinder mit Behinderungen oder Pflegebedarf angegeben (Eurofound 2017: 43f.).

Der Anteil der Frauen, die in den nordischen Ländern erwerbstätig sind, ist höher als der weltweite Durchschnitt, was zum Teil auf die Verpflichtung zu Gleichberechtigung am Arbeitsplatz, subventionierter Kinderbetreuung und großzügigen Elternzeiten zurückzuführen ist. Aufgrund der vielfältigen Investitionen in die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt in den nordischen Staaten sollen diese drei Staaten in die Analyse einbezogen werden (Nordic Council of Ministers 2018: 3). Daher soll in dem Arbeitspapier ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen, die die partnerschaftliche Aufteilung zwischen Frauen und Männern fördern, gerichtet werden.

In [Kapitel 2–4](#) wird jeder, der drei zu untersuchenden Staaten, einzeln betrachtet. Zu Beginn werden in einem kurzen einleitenden Teil Informationen zur allgemeinen Work-Life-Balance, zu vorhandenen Familienleistungen (Elternzeit etc.) und zu Ansprüchen auf Kinderbetreuung gegeben, um einen umfassenden Überblick über den jeweiligen Staat und die dortigen allgemeinen Maßnahmen zu erhalten. Daraufhin werden die jeweiligen vorhandenen Modelle zur besseren Vereinbarkeit dargestellt, die in diesem Arbeitspapier nach drei möglichen Kriterien aufgeteilt sind:

- **Freistellungsmodelle** sind Maßnahmen, die eine Auszeit (bezahlt oder unbezahlt bei unterschiedlicher Kostenbeteiligung; Arbeitgeber, Arbeitnehmende, Staat, Familien) mit unterschiedlicher Dauer (kurzfristig, längerfristig) vom Arbeitsplatz ermöglichen ohne diesen zu verlieren (Rückkehrgarantie).
- **Flexibilisierungsmodelle** können bedeuten, dass der Arbeitsumfang gleichbleibt aber flexible Arbeitszeitregelungen bezüglich Ort und Zeit mit gleichbleibendem Gehalt oder die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit mit entsprechendem Lohnausfall möglich sind und der Ausfall gegebenenfalls durch öffentliche oder durch Versicherungen abgedeckte Leistungen kompensiert wird.
- **Finanzielle Unterstützungen** sind meist unabhängig von der Erwerbstätigkeit, können aber zu einer Entspannung der finanziellen Situation beitragen und somit mehr Handlungsspielraum, was die Vereinbarkeit betrifft, ermöglichen.

In [Kapitel 5](#) findet sich eine, nach allen drei Staaten geordnete Übersicht, die eine bessere Vergleichbarkeit ermöglichen soll. Die Übersicht gibt jeweils zusammengefasste Informationen zu Berechtigungsbedingungen, Dauer der Maßnahme, Ausgestaltung sowie der Höhe des Lohnersatzes bzw. der Leistung aus den einzelnen in [Kapitel 2–4](#) dargestellten Modellen und Leistungen wider. [Kapitel 6](#) gibt einen kleinen aktuellen Ausblick über verschiedene Initiativen – mit einem Schwerpunkt auf die Vereinbarkeitsrichtlinie – auf europäischer Ebene, die die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sowie die Situation pflegebedürftiger Kinder und deren Familien in den Mitgliedstaaten in den Blick nehmen und verbessern sollen. [Kapitel 7](#) gibt ein vergleichendes Fazit auch mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen zur Familienpflege in Deutschland.

## 2 Dänemark

Die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und nicht-beruflichen Tätigkeiten sind in Dänemark vergleichsweise gut ausgebaut. Die Standardarbeitswoche beträgt 37 Stunden und auch die Anzahl der Beschäftigten, die sehr lange Wochenarbeitszeiten haben, ist mit 2,3 Prozent im Vergleich zum OECD<sup>8</sup>-Durchschnitt (11 Prozent) sehr gering. Unter anderem wurden sogenannte „Flexjobs“ eingeführt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit geben in ihrem Tempo zu arbeiten oder auch ihre Arbeitszeiten zu verkürzen. Flexjob-Vereinbarungen werden für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und müssen anschließend neu bewilligt werden.<sup>9</sup>

Familien mit kleinen Kindern erhalten in Dänemark umfassende finanzielle Unterstützungen und profitieren von gut ausgebauten öffentlichen Betreuungs- und Bildungsangeboten. Zum Vergleich: Dänemark gibt über vier Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Familienleistungen und Kinderbetreuung aus, während der OECD-Durchschnitt 2,6 Prozent beträgt. Bezahlten Mutterschaftsurlaub erhalten Arbeitnehmerinnen vier Wochen vor der Geburt und 14 Wochen nach der Geburt. Auch Väter haben in Dänemark Anspruch auf einen bezahlten zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub nach der Entbindung. Im Anschluss daran können sich Mütter und Väter insgesamt 32 Wochen bezahlte Elternzeit aufteilen. Kinder ab sechs Monaten haben einen Anspruch auf einen öffentlichen Kinderbetreuungsplatz.<sup>10</sup> Nach Paragraph 32 des *serviceloven* (Gesetz über Soziale Dienste), haben auch Kinder mit Behinderungen, die aus diesen Gründen keine herkömmliche Kindertagesstätte besuchen können, einen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Kommunen sind dazu verpflichtet, die erforderliche Anzahl an Plätzen zur Verfügung zu stellen. Nach Paragraph 11 haben Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf Beratung in Zusammenhang mit der Behinderung von Kindern (Danish Ministry for Children and Social Affairs 2018).

Diese umfassenden Unterstützungsleistungen für Familien haben unter anderem dazu geführt, dass sich die Geburtenrate in Dänemark in den letzten Jahren vergleichsweise hoch bei 1,7–1,8 Kindern pro Frau hält, während die Erwerbsquote von Frauen mit 78 Prozent eine der höchsten in der OECD ist.<sup>11</sup>

Dänemark bietet Unterstützung und einige Sonderzulagen für Kinder mit Behinderungen an, darunter eine Ersatzleistung für Einkommensverluste der Eltern und einen Zuschuss für relevante Zusatzkosten, die mit der Aufrechterhaltung des Alltagslebens und der dauerhaften Behinderung zusammenhängen.<sup>12</sup> Auf Grundlage verfügbarer Daten wird geschätzt, dass rund 30–35.000 Kinder und Jugendliche zwischen Null und 18 Jahren, beziehungsweise deren Familien, 2016 eine solche Unterstützung nach dem Gesetz über Soziale Dienste erhalten haben. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, die Unterstützung erhalten,

---

<sup>8</sup> Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

<sup>9</sup> <http://www.oecdbetterlifeindex.org/de/topics/work-life-balance-de/>

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> <http://www.oecdbetterlifeindex.org/de/topics/work-life-balance-de/>

<sup>12</sup> <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1248&langId=en&intPagId=3638>

erhöht sich mit zunehmendem Alter. Es wird geschätzt, dass nur einige hundert Nulljährige aufgrund einer Behinderung Unterstützung erhalten, im Alter von zehn bis 18 Jahren hingegen wird die Zahl auf 2–3.000 Personen geschätzt. Im Jahr 2016 haben knapp unter 10.000 Personen *tabt arbejdsfortjeneste* (einen Ausgleich für Einkommensverluste) (Kapitel 2.1) und etwa 20.000 *merudgiftsydelse* (einen Zuschuss für zusätzliche Kosten) (Kapitel 2.2) erhalten (Social- og Indenrigsministeriet 2019: 170f.). Diese beiden Maßnahmen werden in den beiden folgenden Kapiteln dargestellt.

## 2.1 Flexibilisierungsmodell

Eltern, die ihr Kind unter 18 Jahren mit einer dauerhaften Behinderung beziehungsweise schweren Beeinträchtigung zuhause pflegen, können *tabt arbejdsfortjeneste*<sup>13</sup> (**Ausgleich für Einkommensverluste**) erhalten. Voraussetzung für den Erhalt der Entschädigung ist, die Arbeit ganz aufzugeben oder zu reduzieren und dafür die häusliche Pflege zu übernehmen und/oder für die Bildung des Kindes zu sorgen. Die Entschädigung für den Verdienstausschlag beläuft sich auf bis zu 31.249 DKK<sup>14</sup> (etwa 4.200 Euro) pro Monat. Der Höchstbetrag entspricht einem Verdienstausschlag für eine 37-Stunden-Woche. Die Ausgleichszahlung orientiert sich am vorherigen Bruttoeinkommen und ist steuerpflichtig. Es besteht keine zeitliche Beschränkung (OECD 2018: 26).

Die Gemeinden entscheiden nach einer individuellen Beurteilung, ob die Unterstützung bewilligt wird. Eine Bedingung für den Erhalt der Leistung ist die Einschätzung, dass die Betreuung des Kindes durch die Eltern zuhause am angemessensten ist. Gründe für diese Einschätzung können folgende sein: das Kind benötigt eine ständige Anwesenheit bzw. Überwachung durch eine Person, hat viele Therapie- und Behandlungstermine, es muss jeden Tag von neuem beurteilt werden, ob das Kind in Bezug auf Schmerzen und Krampfanfällen das Haus verlassen kann oder es kann aufgrund eines geschwächten Immunsystems keine Kindertagesstätte oder Schule besuchen.<sup>15</sup>

Es ist auch möglich diese Leistung nur für einige Stunden pro Woche zu erhalten, um das Kind zum Beispiel zu Behandlungen und Therapien zu begleiten. Beide Elternteile können die Leistung beantragen und sich so die Pflege des Kindes partnerschaftlich aufteilen.<sup>16</sup>

Selbstständige müssen ihr Einkommen mithilfe von Kontoauszügen nachweisen, damit die Gemeinde eine realistische Berechnungsgrundlage erhält. Liegt vor dem Beantragungszeitraum eine lange Arbeitslosigkeit vor oder die Person hat keine Ausbildung, orientiert sich die Berechnung am Gehalt einer *hjemmehjælper* (Haushaltshilfe).<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> Paragraph 42 des *serviceloven* (Gesetz über Soziale Dienste); <https://danskelove.dk/serviceloven/42>

<sup>14</sup> DKK ist die Abkürzung für Dänische Kronen und ist die Währung in Dänemark.

<sup>15</sup> <https://sim.dk/arbejdsomraader/handicap/oekonomisk-stoette/tabt-arbejdsfortjeneste/>

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Ebd.



Aus der Ausgleichszahlung ergeben sich Rentenansprüche, wenn die Altersvorsorge Teil des Beschäftigungsverhältnisses ist. Die Beiträge werden dann mit zehn Prozent des Bruttolohns berechnet. Der Beitrag darf den Betrag des vorherigen Arbeitgebers nicht überschreiten. Die Gemeinde übernimmt 2/3 und die/der Begünstigte 1/3 des ATP-Beitrags.<sup>18,19</sup>

Wenn ein Elternteil seine Teilzeitarbeit verliert, während sie oder er den Ausgleich für Einkommensverluste erhält, besteht die Möglichkeit, eine besondere Zusatzleistung zu erhalten. Diese Leistung kann für einen Zeitraum von maximal drei Monaten nach dem Verlust der Arbeitsstelle bezogen werden. Voraussetzung für den Anspruch des Elternteils ist unter anderem, dass sie oder er arbeitslosenversichert ist und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hat. Die Leistung kann maximal 90 Prozent des vorherigen Arbeitseinkommens der Eltern betragen.<sup>20</sup>

## 2.2 Finanzielle Unterstützung

Eltern können bei den Gemeinden *merudgiftsydelse*<sup>21</sup> (**einen Zuschuss für zusätzliche Kosten**), die aufgrund der Behinderung oder der Erkrankung eines Kindes unter 18 Jahren anfallen, erstattet bekommen. Erstattungsfähige Kosten können unter anderem für zusätzliche Betreuung, Medizin, spezielle Ernährung, Freizeitaktivitäten und Transport anfallen. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die zusätzlichen Kosten eine Folge der beeinträchtigten Fähigkeit des Kindes sind und nicht durch andere gesetzliche Leistungen abgedeckt werden können. Die zusätzlichen Kosten müssen sich auf mindestens 5.044 DKK (etwa 675 Euro) pro Jahr belaufen. Der Betrag ist steuerfrei und unabhängig vom Familieneinkommen.<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> ATP ist ein Zusatzrentensystem in Dänemark, diese Zusatzrente wird an den größten Teil der dänischen Bevölkerung über die Regelaltersgrenze hinaus ausgezahlt, siehe auch: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1107&langId=de&int-PagId=4494>.

<sup>19</sup> [www.retsinformation.dk/eli/lta/2019/798](http://www.retsinformation.dk/eli/lta/2019/798)

<sup>20</sup> <https://sim.dk/arbejdsomraader/handicap/oekonomisk-stoette/tabt-arbejdsfortjeneste/>

<sup>21</sup> Paragraph 41 des *serviceloven* (Gesetz über Soziale Dienste); <https://danskelove.dk/serviceloven/41>

<sup>22</sup> <https://www.borger.dk/familie-og-boern/Udsatte-boern-og-unge/boern-med-handicap>

### 3 Finnland

Work-Life-Balance ist in Finnland ein zentrales Thema. Daher gelten hohe Standards in Bezug auf die Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben. Die Wochenarbeitszeit entspricht in etwa dem europäischen Durchschnitt – die Hälfte der Arbeitnehmenden arbeitet zwischen 35 und 40 Stunden pro Woche.<sup>23</sup> Teilzeitarbeit ist in Finnland relativ wenig verbreitet: 22 Prozent der berufstätigen Frauen und elf Prozent der berufstätigen Männer arbeiten in Teilzeit. Nur zwölf Prozent der Frauen, die in Teilzeit arbeiten, haben ihre Arbeitszeit aufgrund von Sorgearbeit reduziert.<sup>24</sup> In Finnland haben lediglich 3,8 Prozent der Arbeitskräfte sehr lange Wochenarbeitszeiten (50 Stunden oder mehr), was bedeutend weniger als der OECD-Durchschnitt (11 Prozent) ist.<sup>25</sup>

Finnland ist bekannt für eine hohe Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen und eine explizit hohe Frauenerwerbsquote. Insgesamt arbeiten 78 Prozent der Männer und 73 Prozent der Frauen. Während dies bei den Männern fast dem EU-15-Durchschnitt entspricht, ist der Anteil der Frauen wesentlich höher als der EU-15-Durchschnitt von 57 Prozent.<sup>26</sup>

Die Betreuung von Kindern in Finnland wird durch verschiedene Maßnahmen und Ansprüche unterstützt und es wurden Strukturen geschaffen, die die Work-Life-Balance von Arbeitnehmenden verbessern sollen. Das in Finnland geltende System umfasst den Mutterschutz, einen Vaterschaftsurlaub und eine Elternzeit. Der Mutterschutz umfasst 105 Arbeitstage und ist bezahlt. Zwischen 30 und 50 Tagen müssen vor der Geburt genommen werden, einschließlich zwei Wochen vor und zwei Wochen nach der Geburt. Der Vaterschaftsurlaub umfasst 54 Arbeitstage und wird bezahlt. Es können zwischen einem und 18 Tagen genommen werden, während die Mutter sich im Mutterschutz oder in Elternzeit befindet. Alle verbleibenden oder alle verfügbaren Tage können in zwei Zeitblöcken nach der Elternzeit und bis das Kind zwei Jahre alt ist genommen werden. Bezahlte Elternzeit steht der Familie insgesamt über 158 Arbeitstage zur Verfügung. Die Elternzeit kann flexibel genommen werden: Jedes Elternteil kann die Elternzeit in zwei Teilen (von mind. 12 Tagen) nehmen oder aber auch auf Teilzeitbasis (wenn beide Eltern gleichzeitig Teilzeit-Elternzeit nehmen) für mindestens zwei Monate am Stück.<sup>27,28</sup>

Im Anschluss an die Elternzeit und bis zur Einschulung des Kindes haben Eltern die Möglichkeit zwischen drei staatlich geförderten Arten der Kinderbetreuung zu wählen: Der städtischen

---

<sup>23</sup> <https://businessculture.org/northern-europe/finland-businessetiquette/work-life-balance-2/>

<sup>24</sup> <https://eurocarers.org/country-profiles/finland/>

<sup>25</sup> <http://www.oecdbetterlifeindex.org/de/topics/work-life-balance-de/>

<sup>26</sup> <https://businessculture.org/northern-europe/finland-businessetiquette/work-life-balance-2/>

<sup>27</sup> <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1248&langId=en&intPagelId=3640>

<sup>28</sup> 2021 wird das Elterngeld in Finnland reformiert. Der Gesamtanspruch soll von derzeit 11,5 auf 14 Monate erhöht werden. Jedes Elternteil hat einen Anspruch auf 6,6 Monate bezahlte Elternzeit (6-Tage-Bezugssystem), wovon bis zu 69 Tage auf den jeweils anderen Partner übertragen werden können. Die Änderungen werden u. a. eingeführt, um eine geschlechterneutraleren Anspruch auf Elterngeld zu erteilen und somit die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern zu verbessern. Alleinerziehende haben Anspruch auf die gesamte Zeit (AGF 2020: 3).

Tagesbetreuung, der Beihilfe zur häuslichen Kinderbetreuung und dem Zuschuss zur privaten Tagesbetreuung (vgl. EU KOM 2019a):

Alle Eltern haben einen Anspruch darauf, ihr Kind in einer städtischen Tagesbetreuung unterbringen zu lassen. Die Gebühren für die Betreuung richten sich nach der Höhe des Familieneinkommens – für Familien mit geringem Einkommen fallen keine Gebühren an. Die Betreuung findet entweder in Kindertagesstätten oder in Form von privater Tagesbetreuung statt.

Eltern von Kindern unter drei Jahren, die nicht in einer städtischen Tagesbetreuung untergebracht sind, sondern zuhause betreut werden, können *kotihoidon tuki* (eine Beihilfe zur häuslichen Kinderbetreuung) beantragen.

Eltern, die zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes eine Betreuungskraft einstellen oder einen privaten Anbieter nutzen, können *yksityisen hoidon tuki* (einen Zuschuss zur privaten Tagesbetreuung) beantragen.

Für Eltern von Kindern mit Behinderungen gibt es zusätzlich zu den Maßnahmen für alle Eltern noch weitere Unterstützungsmaßnahmen in Form von Freistellungs- und Flexibilisierungsmodellen und finanziellen Leistungen, die nun unter [Kapitel 3.1](#), [3.2](#) und [3.3](#) beschrieben werden.

### 3.1 Freistellungsmodelle

Für die Versorgung und Pflege eines kranken Kindes oder eines Kindes mit Behinderungen kann ***erityishoitoraha* (Entschädigung für Einkommensverluste in Form einer Beihilfe für besondere Pflege)** beantragt werden. Voraussetzungen für die Beantragung der Beihilfe bei Kela<sup>29</sup> sind, dass das pflegebedürftige Kind unter 16 Jahre alt ist und die Person, die es pflegt aufgrund der Pflege ihre reguläre Arbeit nicht ausführen kann, weil sie an der Behandlung oder Rehabilitation des Kindes teilnehmen muss. Die Beihilfe kann für das eigene Kind, aber auch das Kind des (Ehe-)Partners oder für ein Adoptivkind beantragt werden.<sup>30</sup>

Die Beihilfe wird bis zu 60 Arbeitstage pro Jahr während der häuslichen Pflege, eines Krankenhausaufenthaltes oder während einer Rehabilitationsmaßnahme gezahlt. Aus medizinischen Gründen kann die Beihilfe für weitere 30 Tage beantragt werden. Gründe hierfür können unter anderem sein: fortlaufende Behandlungen, Dialyse oder Sterbebegleitung. Wenn im Falle eines Krankenhausaufenthaltes oder während einer Rehabilitationsmaßnahme die Anwesenheit beider Elternteile erforderlich ist, kann die Beihilfe für die Betreuung an beide Elternteile ausgezahlt werden. Für die Einschätzung der Erforderlichkeit reicht die Beurteilung der Ärztinnen und Ärzte. Die Tage werden addiert und können daher verteilt auf das Kalenderjahr beantragt werden.<sup>31</sup>

---

<sup>29</sup> Kela ist die finnische Sozialversicherungsanstalt, eine Regierungsbehörde, die allen in Finnland lebenden Menschen in den verschiedenen Lebensphasen Sozialversicherungsschutz bietet. Zu den von Kela angebotenen Sozialversicherungsleistungen zählen Familienleistungen, Krankenversicherung, Rehabilitation, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, finanzielle Unterstützung für Studierende, Invalidenleistungen und Grundrenten.

<sup>30</sup> <https://www.kela.fi/web/en/special-care-allowance?inheritRedirect=true>

<sup>31</sup> Ebd.

Seit dem 1. Januar 2020 wird die Beihilfe für besondere Pflege auf der Grundlage des Jahreseinkommens ermittelt. Zugrunde gelegt werden die letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Wenn das Einkommen sehr gering ist, wird der Mindestbetrag ausgezahlt. Die Beihilfe ist steuerpflichtiges Einkommen. Die Beihilfe kann nicht ausgezahlt werden, wenn für den gleichen Zeitraum andere Leistungen (dies umfasst Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elterngeld sowie das Krankengeld) bezogen werden.<sup>32</sup> Der Mindestbetrag betrug 2018 24,64 Euro pro Tag (Social Security Administration 2018: 114).

### 3.2 Flexibilisierungsmodelle

Alle Eltern eines Kindes in der ersten oder zweiten Klasse haben einen Rechtsanspruch auf Teilzeitfreistellung. Bei einer Arbeitszeit von nicht mehr als 30 Stunden pro Woche besteht ein Anspruch auf ***osittainen hoitoraha***<sup>33</sup> (**eine teilweise Betreuungsbeihilfe**). Voraussetzung für die Beihilfe ist, dass das Elternteil in den letzten zwölf Monaten mindestens sechs Monate<sup>34</sup> gearbeitet hat. Kinder mit Behinderungen unterliegen einer erweiterten Schulpflicht und gehen ein Jahr länger zur Schule. Fällt ein Kind unter diese erweiterte Schulpflicht, kann ein Elternteil für ein Jahr länger eine teilweise Betreuungsbeihilfe erhalten – zum Beispiel bereits während der Vorschule oder bis das Kind sein drittes Grundschuljahr abgeschlossen hat (Kalliomaa-Puha/Kangas 2016: 5f.). Die teilweise Betreuungsbeihilfe kann an beide Elternteile gezahlt werden, wenn sie jeweils ihre Arbeitszeit reduzieren und die Betreuung des Kindes zu unterschiedlichen Zeiten am Tag übernehmen. Die Beihilfe wird jeweils nur für ein Kind gezahlt und kann nicht gleichzeitig mit der flexiblen Betreuungsbeihilfe (siehe folgend) gewährt werden.<sup>35</sup> Der Pauschalbetrag belief sich 2019 auf 96,89 Euro pro Monat und muss versteuert werden (Kela 2019: 9).

***Joustava hoitoraha*** (**die flexible Betreuungsbeihilfe**) kann beantragt werden, wenn die Mutter oder der Vater nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten und für ein Kind sorgen, das unter drei Jahre alt ist. Diese Beihilfe ist nicht mit anderen Unterstützungsleistungen kombinierbar und nur für ein Kind pro Familie beantragbar. Die Elternteile können allerdings auch hier beide die flexible Betreuungsbeihilfe beziehen, wenn sie beide ihre Arbeitszeiten reduzieren und die Betreuung zu unterschiedlichen Zeiten übernehmen.<sup>36</sup> Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von den Arbeitsstunden, die das Elternteil arbeitet und kann entweder 160,80 Euro oder 241,19 Euro<sup>37</sup> pro Monat betragen (Kela 2019: 9).

---

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Auch als *Beihilfe zur häuslichen Pflege* übersetzt.

<sup>34</sup> Gemäß dem *työsopimuslaki* (Arbeitsvertragsgesetz) (55/2001)4 4:4§.

<sup>35</sup> <https://www.kela.fi/osittainen-hoitoraha?inheritRedirect=true>

<sup>36</sup> <https://www.kela.fi/joustava-hoitoraha?inheritRedirect=true>

<sup>37</sup> Die hier genannten Höhen der Beihilfe stammen aus dem Jahr 2019.

### 3.3 Finanzielle Unterstützung

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit einer langwierigen Krankheit oder Behinderung können **alle 16-vuotiaan vammaistuki (eine Invaliditätsbeihilfe)** erhalten. Die Invaliditätsbeihilfe wird durch Kela gewährt, wenn die Betreuung und Pflege eines langfristig kranken Kindes oder eines Kindes mit Behinderungen im Vergleich zu einem gesunden Kind im gleichen Alter zu einer überdurchschnittlichen Belastung und höherem Betreuungsaufwand führt. Der Anspruch gründet nicht auf der Diagnose der Krankheit oder der Schwere der Behinderung, sondern auf der Einschätzung des Unterstützungsbedarfs. Der Bedarf muss für mindestens sechs Monate bestehen.<sup>38</sup>

Die Beihilfe kann in drei Höhen gezahlt werden: dem Basissatz, dem mittleren Satz und dem Höchstsatz. Die Unterstützungsbeträge im Jahr 2020 liegen pro Monat bei 93,05 Euro, 217,13 Euro und 421,04 Euro. Das Einkommen oder Vermögen hat keinen Einfluss auf die Höhe der Leistungen bei Invalidität. Die Leistungen sind nicht steuerpflichtig.<sup>39</sup>

Die Beihilfe kann für einen festgelegten Zeitraum oder bis zum Alter von 16 Jahren gewährt werden. Daran kann sich *16 vuotta täyttäneen vammaistuki* (eine Invaliditätsbeihilfe für Personen ab 16 Jahren) anschließen.<sup>40</sup>

---

<sup>38</sup> <https://www.kela.fi/web/en/disability-allowance-for-children>

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Ebd.

## 4 Schweden

Im Kontext der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gehören die Schwedinnen und Schweden zu den Erfolgreichsten in der Europäischen Union (EU). Die schwedische Regierung hat verschiedene Maßnahmen etabliert, um eine bessere Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben zu ermöglichen, darunter fallen unter anderem: flexible Arbeitszeitregelungen für Eltern mit Kleinkindern, großzügige Familienleistungen und Maßnahmen zur geschlechtergerechteren Aufteilung der Sorgearbeit. Die Familienpolitik in Schweden zielt darauf ab, das Doppelverdienst-Familienmodell zu unterstützen. Dies führt auch dazu, dass die Beschäftigungsquoten von Frauen in Schweden zu den höchsten in der EU gehören.<sup>41</sup> Auch die Anteile an erwerbstätigen Müttern mit Kindern im Alter von Null bis 18 Jahren sind mit etwa 82 Prozent in Europa am höchsten (OECD 2016: 2).

Laut Daten der Arbeitskräfteerhebung der EU (EU AKE) nennen 4,3 Prozent der schwedischen Bevölkerung in der Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen als Hauptgrund für eine Nichterwerbstätigkeit die Betreuung von Kindern oder arbeitsunfähigen Personen. Nach Geschlechtern getrennt sind es 7,5 Prozent bei Frauen und 0,4 Prozent bei Männern. Diese Zahlen liegen deutlich unter dem EU-Durchschnitt (insgesamt: 9,6 Prozent; Frauen: 15 Prozent; Männer: 1,2 Prozent) (Schön/Johansson 2016: 13).

Eltern haben jeweils einen Anspruch auf 240 Tage bezahlte Elternzeit, die entweder während der ersten 18 Monate oder bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes<sup>42</sup> genommen werden können. 90 Tage sind jeweils nicht übertragbar, die restlichen Tage hingegen können auf das andere Elternteil übertragen werden. Die ersten 13 Monate Elternzeit werden mit etwa 80 Prozent des letzten Einkommens vergütet (Elterngeld) und gelten als steuerpflichtiges Einkommen. Für die restlichen Tage gibt es einen pauschalen Betrag in Höhe von 180 SEK<sup>43</sup> (etwa 17 Euro) pro Tag. Bei der Nutzung der Elternzeit haben die Eltern eine hohe Flexibilität: Sie können die Elternzeit als Teilzeit oder Vollzeit nehmen, diese mit bezahlter oder unbezahlter Elternzeit kombinieren, sie in mehreren Zeitblöcken nehmen und dies auch bis zu 30 Tage gemeinsam. 60 Tage vor dem errechneten Geburtstermin können Mütter mit dem Bezug von Elterngeld beginnen.<sup>44</sup>

Neben der generellen Möglichkeit an vielen Arbeitsplätzen flexible Arbeitszeiten in Form von Gleitzeit zu nutzen, die auch zu einer besseren Vereinbarkeit beitragen kann<sup>45</sup>, haben Eltern mit Kindern unter acht Jahren das Recht ihre normale Arbeitszeit um bis zu 25 Prozent – ohne

---

<sup>41</sup> <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1248&langId=en&intPagelId=3658>

<sup>42</sup> Gültig für Kinder, die nach dem 1. Januar 2014 geboren sind, für vor 2014 geborene Kinder ist die Grenze das achte Lebensjahr.

<sup>43</sup> SEK ist die Abkürzung für Schwedische Krone und ist die Währung in Schweden.

<sup>44</sup> <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1130&langId=de&intPagelId=4808>

<sup>45</sup> [https://www.bc.edu/content/dam/files/centers/cwf/research/publications3/executivebriefingseries-2/ExecutiveBriefing\\_Work-LifeinSweden.pdf](https://www.bc.edu/content/dam/files/centers/cwf/research/publications3/executivebriefingseries-2/ExecutiveBriefing_Work-LifeinSweden.pdf) S.4f.

Lohnausgleich – zu reduzieren, um sich um das Kind/die Kinder zu kümmern. Das im *Föräldraledighetslagen* (Elternzeitgesetz) verankerte Recht ist nur anwendbar, wenn die Eltern nicht gleichzeitig Elterngeld beziehen.<sup>46</sup>

Darüber hinaus umfasst das schwedische Wohlfahrtssystem ein umfangreiches Kinderbetreuungssystem, das allen Kindern im Alter von einem bis sechs Jahr(en) einen Platz in einer öffentlichen Tagesstätte garantiert. Die Betreuungskosten sind abhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern.<sup>47</sup>

In Schweden sind die Kommunen seit 2009 verpflichtet pflegende Angehörige zu unterstützen. Die Ausgestaltung obliegt dabei den Kommunen selbst und so variieren die Angebote von lokalen Unterstützungszentren und Kurzzeitpflegeangebote bis hin zu Information, Beratung und Gesprächsangebote, wie zum Beispiel die „Angehörigenberater“ (Reinschmidt 2018).

Eltern und Kinder mit Behinderungen können verschiedene Arten von Leistungen erhalten. Folgende Maßnahmen werden in den [Kapiteln 4.1](#) und [4.2](#) beschrieben: die beiden Freistellungsmodelle *Kontakt dagar* (Kontakttage) und *tillfällig föräldrapenning* (das zeitweilige Elterngeld) und die beiden finanziellen Unterstützungsleistungen *omvårdnadsbidrag* (Betreuungsgeld für Kinder mit Behinderungen) und *merkostnadsersättning* (Beihilfe zur Deckung der Mehrkosten).

## 4.1 Freistellungsmodelle

**Kontakt dagar (Kontakttage)** sind eine Leistung für Eltern mit Kindern unter 16 Jahren, die unter das LSS-Gesetz<sup>48</sup> fallen. Eltern können mithilfe der Beantragung von Kontakttagen an Schulungen oder Informationsveranstaltungen – um zum Beispiel mehr Wissen darüber zu erlangen, wie das eigene Kind besser unterstützt werden kann – aber auch an allen von der Vorschule oder Schule organisierten Aktivitäten teilnehmen und werden dabei von ihrer Arbeit freigestellt.

Pro Kind können zehn Kontakttage pro Jahr beantragt werden. Die Kontakttage werden mit etwa 80 Prozent des Einkommens vergütet. Kontakttage können auch für einen  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  entgangenen Arbeitstag beantragt werden. Voraussetzung für die Vergütung ist ein Einkommen, das als Bemessungsgrundlage für den Erhalt von Krankengeld anerkannt wird. Beide Elternteile können eine Entschädigung für das gleiche Kind und denselben Zeitraum erhalten. Darüber hinaus können Kontakttage seit 2010 auch von anderen Menschen, die nicht die biologischen Eltern sind, wie zum Beispiel die Partnerin/der Partner eines Elternteils oder Pflegeeltern, genutzt werden<sup>49</sup> (EU KOM 2019b: 38f.).

---

<sup>46</sup> <https://www.forsakringskassan.se/arbetsgivare/foraldraledighet/foraldraledig-medarbetare>

<sup>47</sup> [https://www.bc.edu/content/dam/files/centers/cwf/research/publications3/executivebriefingseries-2/ExecutiveBriefing\\_WorkLifeinSweden.pdf](https://www.bc.edu/content/dam/files/centers/cwf/research/publications3/executivebriefingseries-2/ExecutiveBriefing_WorkLifeinSweden.pdf)

<sup>48</sup> LSS: *lagen om stöd och service för vissa funktionshindrade* (Gesetz über die Unterstützung von Menschen mit bestimmten funktionellen Störungen) (1993:387); [https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-1993387-om-stod-och-service-till-vissa\\_sfs-1993-387](https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-1993387-om-stod-och-service-till-vissa_sfs-1993-387).

<sup>49</sup> <https://www.forsakringskassan.se/privatpers/funktionsnedsattning/om-ditt-barn-har-en-funktionsnedsattning/kontakt dagar>

Das **tillfällig föräldrapenning (zeitweilige Elterngeld)** kann von Eltern deren Kinder ab zwölf Jahre alt sind und unter das LSS-Gesetz fallen, beantragt werden, wenn ein Elternteil (oder sonstiger Sorgeberechtigter) aufgrund einer Krankheit des Kindes nicht zur Arbeit gehen kann. Das zeitweilige Elterngeld ist eine Entschädigung für entgangenes Einkommen und kann sogar beantragt werden, wenn der Elternteil sich aufgrund der Pflege nicht um die Arbeitssuche kümmern konnte. Die Berechnung des zeitweiligen Elterngeldes erfolgt auf Grundlage des Einkommens und entspricht der Höhe des Krankengeldes. Somit beträgt es um die 80 Prozent des Einkommens. Die maximale Bezugsdauer beträgt 120 Tage pro Jahr und pro Kind und kann bezogen werden bis das Kind 21 Jahre alt ist. In besonderen Fällen – schwerwiegende Mobilitätsprobleme oder der Besuch der Sekundarstufe einer Förderschule – kann das zeitweilige Elterngeld bezogen werden bis das Kind 23 Jahre alt ist. Wenn bereits für denselben Bedarf an Betreuung Pflegegeld bezogen wird, kann kein zeitweiliges Elterngeld bezogen werden (EU KOM 2019b: 38f.).

Eltern mit einem schwerkranken Kind unter 18 Jahren können das zeitweilige Elterngeld für unbegrenzte Zeit erhalten. Dies gilt insbesondere, wenn eine echte Gefahr für das Leben des Kindes besteht. Das zeitweilige Elterngeld kann auch im Zusammenhang mit dem Tod eines Kindes ausgezahlt werden (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages 2019: 11).

## 4.2 Finanzielle Unterstützung

Schweden reformierte 2019 die sozialen Leistungen und führte zwei getrennte Leistungen für Kinder mit Behinderungen beziehungsweise deren Eltern ein. Das ursprüngliche *vårdbidrag* (Pflegegeld für ein Kind mit Behinderungen) kann seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr beantragt werden. Stattdessen wurden **omvårdnadsbidrag (Betreuungsgeld für Kinder mit Behinderungen)** und **merknadsersättning (Beihilfe zur Deckung der Mehrkosten)** eingeführt.

Für Kinder mit Behinderungen oder einer Erkrankung können Eltern (oder andere Sorgeberechtigte) ein Betreuungsgeld beantragen, wenn aufgrund der Behinderung oder Erkrankung ein Mehraufwand – im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern ohne Behinderungen – an Pflege und Betreuung anfällt. Der Zeitraum, in dem der zusätzliche Betreuungsaufwand anfällt, muss mindestens sechs Monate betragen (EU KOM 2019b: 36f.).

Beide Elternteile können jeweils Betreuungsgeld für dasselbe Kind erhalten. Die Leistung kann jeweils zur Hälfte auf die Eltern verteilt werden. Der Anspruch auf die Leistungen wird mindestens alle zwei Jahre überprüft und kann bis zu drei Monate rückwirkend beantragt werden. Das Betreuungsgeld kann ab der Geburt des Kindes bis zum 19ten Lebensjahr erhalten werden.<sup>50</sup>

Der Bedarf an Unterstützung und Hilfe wird nach einer Beurteilung durch die schwedische Sozialversicherungsagentur in einer von insgesamt vier Stufen zugewiesen. Die Höhe des Betreuungsgeldes beläuft sich für das Jahr 2020 in Stufe 1 auf 2.464 SEK (etwa 233 Euro), in Stufe 2 auf 4.927 SEK (etwa 465 Euro), in Stufe 3 auf 7.391 SEK (etwa 698 Euro) und in

---

<sup>50</sup> <https://www.forsakringskassan.se/privatpers/funktionsnedsattning/om-ditt-barn-har-en-funktionsnedsattning/vardbidrag>



Stufe 4 auf 9.854 SEK (etwa 931 Euro).<sup>51</sup> Das Betreuungsgeld kann für direkte Betreuung, Unterstützung und Aufsicht, praktische Hilfen im Alltag aber auch spezielle Schulungen eingesetzt werden (EU KOM 2019b: 36f.).

Die Zahl der Eltern, die Betreuungsgeld für Kinder mit Behinderungen erhalten, ist seit 2000 um mehr als 70 Prozent gestiegen. Den größten Zuwachs verzeichneten Eltern von Kindern mit psychischen Erkrankungen. Im Jahr 2003 wurde die Altersgrenze für das Kinderbetreuungsgeld von 16 auf 19 Jahre angehoben, wodurch die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Kinderbetreuungsgeld anstieg. Im Jahr 2015 gab es in Schweden etwa 55.000 Personen, die Betreuungsgeld erhielten (Schön/Johansson 2016: 10).

Darüber hinaus kann **merkostnadsersättning (eine Beihilfe zur Deckung der Mehrkosten)** beantragt werden, wenn die Mehrkosten aufgrund der Behinderungen oder Erkrankung entstehen. Diese Beihilfe kann von Kindern aber auch von Erwachsenen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden (EU KOM 2019b: 37).

Für Mehrkosten, die aufgrund der Behinderungen des Kindes anfallen und die sich mindestens auf 11.825 SEK (etwa 1.117 Euro) pro Jahr belaufen, kann die Entschädigung beantragt und ausgezahlt werden. Die Erstattung der Mehrkosten beträgt pro Kind zwischen 1.183 SEK (etwa 112 Euro) und bis zu 2.759 SEK (etwa 261 Euro) pro Monat.<sup>52</sup>

Auch bei dieser Leistung können beide Elternteile die Beihilfe für dasselbe Kind erhalten. Die Beihilfe kann jeweils zur Hälfte auf die Eltern verteilt werden. Die Kostenvergütung kann bis zu drei Monate rückwirkend beantragt werden. Das Recht auf die Beihilfe wird mindestens alle vier Jahre überprüft.<sup>53</sup>

Die Beihilfe zur Deckung der Mehrkosten ist im Vergleich zur vorherigen Leistung vereinfacht worden und definiert nun verständlicher und transparenter, welche Kosten erstattet werden können und welche nicht (EU KOM 2019b: 37).

---

<sup>51</sup> <https://www.forsakringskassan.se/privatpers/funktionsnedsattning/om-ditt-barn-har-en-funktionsnedsattning/vardbidrag>

<sup>52</sup> <https://www.forsakringskassan.se/privatpers/funktionsnedsattning/om-ditt-barn-har-en-funktionsnedsattning/merkostnadsersattning-for-barn>

<sup>53</sup> <https://www.forsakringskassan.se/privatpers/funktionsnedsattning/om-ditt-barn-har-en-funktionsnedsattning/merkostnadsersattning-for-barn>

## 5 Übersicht Freistellungs- und Flexibilisierungsmodelle und finanzielle Unterstützung

Übersicht Modelle und Leistungen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei pflegebedürftigen Kindern			
Modelle und Leistungen	Dänemark	Finnland	Schweden
<b>Freistellungsmodelle</b>	/	<b><i>erityishoitoraha</i> (Entschädigung für Einkommensverluste in Form einer Beihilfe für besondere Pflege)</b>	<b>1 <i>Kontakt dagar</i> (Kontakttage)</b> <b>2 <i>tillfällig föräldrapenning</i> (zeitweiliges Elterngeld)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Voraussetzung / Berechtigungsbedingung</li> </ul>		Eltern können aufgrund der Pflege und Teilnahme an der Behandlung oder Rehabilitation eines kranken Kindes oder eines Kindes mit Behinderungen unter 16 Jahre ihre reguläre Arbeit nicht ausführen.	<p>Zu 1: Eltern können mithilfe der Beantragung von Kontakttagen z.B. an Schulveranstaltungen ihrer Kinder (unter 16 Jahren), die unter das LSS-Gesetz fallen, teilnehmen und werden für die Zeit von ihrer Arbeit freigestellt.</p> <p>Zu 2: Ein Elternteil (oder sonstiger Sorgeberechtigter) kann aufgrund einer Krankheit des Kindes (ab 12 Jahren), das unter das LSS-Gesetz fällt, der eigenen Erwerbstätigkeit nicht nachgehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauer</li> </ul>		Bis zu 60 Tage pro Jahr, weitere 30 Tage sind bei medizinischer Notwendigkeit möglich (bei Sterbebegleitung oder sehr schweren Erkrankungen).	<p>Zu 1: Pro Kind können zehn Kontakt-tage pro Jahr (auch für einen ¼, ½ oder ¾ entgangenen Arbeitstag) beantragt werden.</p> <p>Zu 2: Die maximale Bezugsdauer beträgt 120 Tage pro Jahr und pro Kind, bis das Kind 21 Jahre (in besonderen Fällen bis 23 Jahre) alt ist. Eltern mit einem schwerkranken Kind unter 18 Jahren können das zeitweilige Elterngeld für unbegrenzte Zeit erhalten (z.B. zur Sterbebegleitung).</p>

Übersicht Modelle und Leistungen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei pflegebedürftigen Kindern			
Modelle und Leistungen	Dänemark	Finnland	Schweden
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgestaltung</li> </ul>		Ist die Anwesenheit beider Elternteile erforderlich, kann die Beihilfe an beide Elternteile ausgezahlt werden.	<p>Zu 1: Beide Elternteile können eine Entschädigung für das gleiche Kind und denselben Zeitraum erhalten.</p> <p>Zu 2: Das zeitweilige Elterngeld ist eine Entschädigung für entgangenes Elterngeld und kann nicht mit Pflegegeld kombiniert werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lohnersatz</li> </ul>		Die Beihilfe wird auf Grundlage eines Jahreseinkommens ermittelt. Wenn das Einkommen sehr gering ist, wird der Mindestbetrag ausgezahlt, dieser betrug in 2018 24,64 € pro Tag. Die Beihilfe ist steuerpflichtiges Einkommen.	<p>Zu 1: Die Kontakttage werden mit etwa 80 % des Einkommens vergütet. Voraussetzung ist ein Einkommen, das für den Erhalt von Krankengeld anerkannt wird.</p> <p>Zu 2: Die Berechnung des zeitweiligen Elterngeldes erfolgt auf Grundlage des Einkommens und entspricht der Höhe des Krankengeldes und beträgt um die 80 % des Einkommens.</p>
<b>Flexibilisierungsmodelle</b>	<b><i>tabt arbejdsfortjeneste</i> (Ausgleich für Einkommensverluste)</b>	<b><i>1 osittainen hoitoraha</i> (teilweise Betreuungsbeihilfe)</b> <b><i>2 joustava hoitoraha</i> (flexible Betreuungsbeihilfe)</b>	/
<ul style="list-style-type: none"> <li>Voraussetzung / Berechtigungsbedingung</li> </ul>	Für Eltern, die aufgrund der Übernahme der Pflege für ein Kind mit Behinderungen unter 18 Jahren ihre Beschäftigung ganz oder teilweise aufgeben.	Zu 1: Alle Eltern eines Kindes in der 1. oder 2. Klasse haben einen Rechtsanspruch auf Teilzeitfreistellung. Während dieser Zeit besteht bei einer Arbeitszeit von nicht mehr als 30 Stunden pro Woche ein Anspruch auf eine teilweise Betreuungsbeihilfe. Eltern von Kindern mit Behinderungen unterliegen einer erweiterten Schulpflicht von 1 Jahr, in dem die Beihilfe zusätzlich erhalten werden kann.	

Übersicht Modelle und Leistungen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei pflegebedürftigen Kindern			
Modelle und Leistungen	Dänemark	Finnland	Schweden
		Zu 2: Arbeitet ein Elternteil durchschnittlich nicht mehr als 30 Stunden pro Woche und sorgt für ein Kind unter 3 Jahren, kann ein Antrag auf flexible Betreuungsbeihilfe gestellt werden.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauer</li> </ul>	Keine zeitliche Beschränkung	Zu 1: Für maximal 3 Jahre (1 und 2 Klasse plus ein Jahr) kann eine teilweise Betreuungsbeihilfe beantragt werden.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgestaltung</li> </ul>	Die individuelle Beurteilung und Bewilligung des Ausgleichs wird von den Gemeinden durchgeführt. Der Ausgleich kann auch nur für einige Stunden pro Woche und von beide Elternteile beantragt werden.	<p>Zu 1: Die teilweise Betreuungsbeihilfe kann an beide Elternteile gezahlt werden, wenn sie jeweils ihre Arbeitszeit reduzieren und die Betreuung des Kindes zu unterschiedlichen Zeiten am Tag übernehmen. Sie wird nur für ein Kind gezahlt und kann nicht gleichzeitig mit der flexiblen Betreuungsbeihilfe (siehe 2.) gewährt werden.</p> <p>Zu 2: Beide Elternteile können die flexible Betreuungsbeihilfe beziehen, wenn sie beide ihre Arbeitszeiten reduzieren und die Betreuung zu unterschiedlichen Zeiten übernehmen. Ist nicht mit anderen Unterstützungsleistungen kombinierbar und nur für ein Kind pro Familie beantragbar.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lohnersatz</li> </ul>	Der Ausgleich beläuft sich auf bis zu 4.200 € pro Monat. Die Höhe orientiert sich am vorherigen Bruttoeinkommen und ist steuerpflichtig.	<p>Zu 1: Der Pauschalbetrag belief sich in 2019 auf 96,89 € pro Monat und muss versteuert werden.</p> <p>Zu 2: Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von den Arbeitsstunden und kann entweder 160,80 € oder 241,19 € pro Monat betragen.</p>	

Übersicht Modelle und Leistungen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei pflegebedürftigen Kindern			
Modelle und Leistungen	Dänemark	Finnland	Schweden
<b>Finanzielle Unterstützung</b>	<b>merudgiftsydelse (Zuschuss für zusätzliche Kosten)</b>	<b>alle 16-vuotiaan vammaistuki (Invaliditätsbeihilfe)</b>	<b>1 omvårdnadsbidrag (Betreuungsgeld für Kinder mit Behinderungen)</b> <b>2 merkostnadsersättning (Beihilfe zur Deckung der Mehrkosten)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Voraussetzung / Berechtigungsbedingung</li> </ul>	Die zusätzlichen Kosten müssen aufgrund der Behinderung oder der Erkrankung eines Kindes unter 18 Jahren anfallen und dürfen nicht durch Leistungen abgedeckt werden.	Die Invaliditätsbeihilfe für Kinder und Jugendliche wird gewährt, wenn die Betreuung und Pflege eines langfristigen Kindes oder eines Kindes mit Behinderungen im Vergleich zu einem gesunden Kind im gleichen Alter zu einer überdurchschnittlichen Belastung und höherem Betreuungsaufwand führt.	Zu 1: Für Kinder mit Behinderungen oder einer Erkrankung können Eltern ein Betreuungsgeld beantragen. Im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern ohne Behinderungen muss für einen Zeitraum von mind. 6 Monaten ein höherer Aufwand an Pflege und Betreuung aufgrund der Behinderung oder Erkrankung, anfallen. Zu 2: Die Beihilfe kann für Mehrkosten, die aufgrund der Behinderung oder Erkrankung entstehen, beantragt werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauer</li> </ul>	/	Die Beihilfe kann für einen festgelegten Zeitraum oder bis zum Alter von 16 Jahren gewährt werden. Darüber hinaus gibt es auch eine Invaliditätsbeihilfe für Personen ab 16 Jahren.	Zu 1: Das Betreuungsgeld kann ab der Geburt des Kindes bis zum 19ten Lebensjahr erhalten werden. Zu 2: Die Beihilfe kann von Kindern und von Erwachsenen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgestaltung</li> </ul>	Erstattungsfähige Kosten sind u.a. zusätzliche Betreuung, Medizin, spezielle Ernährung, Freizeitaktivitäten und Transport.	/	Zu 1: Beide Elternteile können jeweils Betreuungsgeld für dasselbe Kind erhalten. Es kann u.a. für direkte Betreuung aber auch für praktische Hilfen im Alltag eingesetzt werden. Zu 2: Die Mehrkosten müssen sich auf mind. 1117 € pro Jahr belaufen. Auch diese Beihilfe können beide Elternteile für dasselbe Kind erhalten.

Übersicht Modelle und Leistungen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei pflegebedürftigen Kindern			
Modelle und Leistungen	Dänemark	Finnland	Schweden
<ul style="list-style-type: none"> <li>Betrag</li> </ul>	<p>Die zusätzlichen Kosten müssen sich auf mindestens 675 € pro Jahr belaufen. Der Zuschuss ist steuerfrei und unabhängig vom Familieneinkommen.</p>	<p>Die Unterstützungsbeträge im Jahr 2020 sind pro Monat: 93,05 € (Basissatz), 217,13 € (mittlerer Satz) und 421,04 € (Höchstsatz). Das Einkommen oder Vermögen hat keinen Einfluss auf die Höhe der Leistungen. Die Beträge sind nicht steuerpflichtig.</p>	<p>Zu 1: Die Höhe des Betreuungsgeldes beläuft sich zwischen 233 € in Stufe 1 und bis zu 931 € in Stufe 4.</p> <p>Zu 2: Die Erstattung der Mehrkosten beträgt pro Kind zwischen 112 € und bis zu 261 € pro Monat.</p>

## 6 Europäische Initiativen

Auf europäischer Ebene gibt es verschiedene Initiativen, um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sowie die Situation pflegebedürftiger Kinder und deren Familien in den Mitgliedstaaten zu verbessern.

2017 wurde die **Europäische Säule sozialer Rechte** von Europäischem Parlament, Rat und der Europäischen Kommission unterzeichnet (EU KOM 2017). Sie beinhaltet 20 sozialpolitische Grundsätze in den Bereichen gleiche Chancen und Zugänge zum Arbeitsmarkt, faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und soziale Inklusion und soll als Minimalstandard soziale Reformen in den europäischen Mitgliedstaaten bewirken (EU KOM 2018).

Grundsatz 9 behandelt das Recht auf Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, das Eltern und Menschen mit Betreuungs- oder Pflegeverantwortung das Recht auf angemessene Freistellungs- und flexible Arbeitszeitregelungen sowie den Zugang zu Betreuungs- und Pflegediensten einräumt. Weiterhin wird die Förderung einer partnerschaftlichen Aufteilung von Betreuungs- und Pflegeverantwortung zwischen Frauen und Männern hervorgehoben: der Zugang zu Sonderurlaub für Betreuungs- oder Pflegeverantwortung soll gleichermaßen bestehen und Frauen und Männer sollen darin bestärkt werden, diesen in ausgewogener Weise zu nutzen.

Die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte beinhaltet ein Monitoring durch ein soziales Scoreboard<sup>54</sup> bestehend aus Indikatoren zu den verschiedenen Bereichen der entsprechenden Grundsätze. Keiner der Indikatoren des Scoreboards bildet jedoch Freistellungs- oder flexible Arbeitszeitregelungen sowie den Zugang zu Betreuungs- oder Pflegediensten entsprechend des Grundsatzes 9 ab.<sup>55</sup>

Die Europäische Säule sozialer Rechte ist als Empfehlung an die Europäische Kommission konzipiert und deshalb rechtlich nicht bindend. Es bedarf demnach konkreter Initiativen zur Umsetzung der Grundsätze. Eine dieser Initiativen ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2019/1158/EU zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vom 20. Juni 2019 (Vereinbarkeitsrichtlinie).<sup>56</sup>

Mit der **Vereinbarkeitsrichtlinie** sollen für Familien und pflegende Angehörige Freistellungs- und flexible Arbeitsarrangements ermöglicht und ausgebaut werden. Zudem ist es erstmals gelungen, EU-weit eine partnerschaftlichere Aufteilung unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern gesetzlich zu verankern (siehe dazu auch Gärtner et. al. 2020: 27). Die EU-Mitgliedstaaten sind nun aufgefordert, die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie innerhalb von drei Jahren (bis zum 2. August 2022) zu erlassen.

---

<sup>54</sup> <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/european-pillar-of-social-rights/overview>

<sup>55</sup> <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/european-pillar-of-social-rights/indicators>

<sup>56</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1158>

Die Vereinbarkeitsrichtlinie legt die folgenden Standards für die Vereinbarkeitspolitik der Mitgliedstaaten fest:

- **Vaterschaftsurlaub:** Zehn Tage bezahlte Auszeit für den zweiten Elternteil rund um die Geburt des Kindes. Dabei muss Lohnersatz mindestens in Höhe des Krankengeldes gewährleistet werden.
- **Elternurlaub:** Vier Monate Elternzeit für jeden Elternteil, zwei Monate davon sind bezahlt und nicht auf den anderen Elternteil übertragbar. Die Höhe ihrer Vergütung ist von den Mitgliedstaaten festzulegen. Die Eltern haben auch das Recht, den Urlaub flexibel (etwa in Teilzeit oder mit Unterbrechungen) zu nehmen.
- **Urlaub für pflegende Angehörige:** Fünf Tage Zeit für Pflege pro Jahr. Regelungen zu Lohnersatz für die pflegende Person gibt es nicht.
- **Arbeitsfreistellung aufgrund höherer Gewalt:** Recht auf Arbeitsfreistellung aus dringenden familiären Gründen, bei Erkrankung oder Unfall in der Familie. Regelungen zu Lohnersatz für die pflegende Person gibt es nicht.
- **Flexible Arbeitszeitregelungen:** Recht auf Beantragung flexibler Arbeitsregelungen (Teilzeit, Gleitzeit und Telearbeit) für Eltern von Kindern bis zwölf Jahre und pflegende Angehörige.
- **Diskriminierungs- und Kündigungsschutz** bei Inanspruchnahme der genannten Rechte.

Mit Blick auf pflegebedürftige Kinder werden die Mitgliedstaaten in der Richtlinie zusätzlich aufgefordert zu prüfen, ob die Zugangsvoraussetzungen und Modalitäten der Regelungen, unter anderem für Eltern von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und weitere vulnerable Gruppen<sup>57</sup>, anzupassen beziehungsweise generöser zu gestalten sind.

Die europäische Interessenvertretung für informell Pflegende, Eurocarers, begrüßt den Vorstoß der EU, sieht jedoch auch weiterhin Auslegungsfreiheiten auf Seite der Mitgliedstaaten (Eurocarers 2019). So merkt Eurocarers an:

- Die vergleichsweise enge Definition von pflegenden Angehörige schließt nur Kinder, Eltern, Partner oder Partnerinnen sowie Angehörige des gleichen Haushalts ein und umfasst beispielsweise nicht die Großeltern. Auch die Festlegung, wann Pflegebedarf, also „schwerwiegende medizinische Gründe“ im Sinne der Richtlinie, vorliegen, obliegt den Mitgliedstaaten.
- Die Mitgliedstaaten sind zwar angehalten den Urlaub für pflegende Angehörige zu bezahlen, sie sind aber nicht dazu verpflichtet.
- Das Recht auf Beantragung flexibler Arbeitsregelungen für Eltern und pflegende Angehörige kann vom Arbeitgeber unter Vorlage von Gründen abgelehnt werden. Um die Gleichbehandlung aller pflegenden Angehörigen sicherzustellen, sollte entsprechend darauf geachtet werden, dass auch jene Angehörige flexible Arbeitsregelungen nutzen können, deren Arbeitsumfeld solche Maßnahmen erschweren (beispielsweise die Ar-

---

<sup>57</sup> Etwa alleinerziehende Elternteile, Adoptiveltern, Eltern mit Behinderungen, Eltern in einer besonderen Lage wie etwa nach einer Mehrlingsgeburt oder einer Frühgeburt.



beit in kleinen Unternehmen). Auch muss darauf geachtet werden, dass die Regelungen zu den Bedarfen der Pflegenden passen, beispielsweise hinsichtlich der Dauer, da die Gewährung der flexiblen Arbeitszeitregelungen zeitlich begrenzt sein kann.

Während in der Vereinbarkeitsrichtlinie die Situation von Eltern pflegebedürftiger Kinder nicht konkret im Fokus steht, sondern lediglich die Aufforderung an die Mitgliedstaaten gestellt wird, die Regelungen gegebenenfalls für bestimmte Gruppen, und damit auch für Eltern pflegebedürftiger Kinder, großzügiger auszugestalten, richtet die Initiative einer **Europäischen Kindergarantie** den Fokus besonders auf Kinder in vulnerablen Situationen.

Ziel einer europaweiten Kindergarantie ist die Bekämpfung von Kinderarmut durch einen verbesserten Zugang in fünf Bereichen: medizinische Versorgung, Bildung, Betreuungseinrichtungen, Wohnverhältnisse und Ernährung. Die Europäische Kommission hat die Durchführung einer Machbarkeitsstudie für eine solche Kindergarantie beauftragt. Kinder mit Behinderungen (und deren Familien) sind eine der vier Gruppen, deren Bedarfe die Initiative primär in den Blick nimmt.<sup>58</sup>

Die Kindergarantie soll wie die Vereinbarkeitsrichtlinie die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte voranbringen, und hier insbesondere Grundsatz 11, also das Recht jedes Kindes auf den Schutz vor Armut, auf Bildung und Betreuung und die Förderung der Chancengleichheit.

Sollte die Kindergarantie umgesetzt werden, gilt eine Ratsempfehlung, die auf dem Ansatz der Empfehlung der Kommission 2013/112/EU „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ vom 20. Februar 2013<sup>59</sup> basiert, als wahrscheinlich.<sup>60,61</sup>

Die Machbarkeitsstudie hebt hervor, dass Familien mit Kindern mit Behinderungen durchschnittlich stärker von Armut betroffen sind, einen schlechteren Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen aufweisen, schlechtere Möglichkeiten haben soziale Netzwerke aufzubauen und die Eltern in Bezug auf Vereinbarkeit schlechtere Chancen auf eine gesicherte Anstellung haben (Hunt 2019: 7). Weiterhin wird problematisiert, dass in den meisten EU-Mitgliedstaaten die Politik zur Teilhabe von Kindern, die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen (und deren Familien) nicht ausreichend mitberücksichtigt werden (ebd.). Deshalb wird gefordert: Zum einen müssen die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen im Sinne eines Mainstreamings bei allen Maßnahmen mitgedacht werden, zum anderen muss der Tatsache Rechnung getragen

---

<sup>58</sup> In einer ersten Phase (2018/19) wurde der Fokus, neben Kindern mit Behinderungen, auf Kinder in prekären Familiensituationen, Kinder in Heimunterbringung und Kinder mit Migrations- oder Fluchterfahrungen gelegt. In der seit März 2020 laufenden zweiten Phase soll die Umsetzung der bisherigen Ergebnisse auf alle Kinder geprüft werden. Für die bisher vorliegenden Berichte der Machbarkeitsstudie siehe <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1428&langId=en&moreDocuments=yes>.

<sup>59</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32013H0112>

<sup>60</sup> [www.coface-eu.org/disability/can-the-european-child-guarantee-be-a-tool-to-fight-family-poverty/](http://www.coface-eu.org/disability/can-the-european-child-guarantee-be-a-tool-to-fight-family-poverty/). Während die Kindergarantie im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2020 Anfang Januar für das folgende Jahr noch angekündigt wurde (EU KOM 2020: 6), wird sie im aktualisierten Arbeitsprogramm, welches im Mai 2020 aufgrund der Coronavirus-Pandemie angepasst wurde, nicht mehr erwähnt (EU COM 2020).

<sup>61</sup> Zudem gibt es einen Vorschlag seitens des Europäischen Parlaments für den nächsten EU-Haushalt 2021–2027. Darin wird zum einen eine Erhöhung des EU-Haushalts um 5,9 Milliarden Euro und zum anderen die Bereitstellung von fünf Prozent der ESF+ Mittel durch die EU-Mitgliedstaaten gefordert (Eurochild 2019: 9).

werden, dass Kinder mit Behinderungen und deren Eltern gegebenenfalls zusätzliche Regelungen und Unterstützung brauchen, um ihre Rechte in Anspruch nehmen zu können (ebd.).

Ein besserer Zugang für Kinder mit Behinderungen in den von der Kindergarantie behandelten Bereichen (besonders im Bereich Betreuung und Bildung), würde Eltern und Angehörige entlasten und könnte somit auch zu einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beitragen.

## 7 Fazit

Es gibt eine Reihe politischer Maßnahmen und Gesetze, die sich auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ganz Europa auswirken. Diese beziehen sich insbesondere auf Mutterschutzregelungen, Elterngeld und Elternzeit, flexible Arbeitszeiten und Freistellungen zur Pflege und Kinderbetreuung. Eltern von Kindern mit Behinderungen müssen in ihrer Arbeitssituation meist besonders flexibel sein, um die zusätzlichen Bedarfe des Kindes in ihrem Alltag zwischen Berufs- und Privatleben adressieren zu können (Equinet 2018).

Freistellungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen werden in allen europäischen Staaten (mit Ausnahme der Slowakei) in unterschiedlicher Ausgestaltung angeboten (Bouget et al. 2017: 167). Während die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben in kontinentalen und nordischen Staaten leichter zu realisieren ist, scheint sie in Ost- und Südeuropa schwieriger zu erreichen zu sein. Diese Diskrepanzen lassen sich unter anderem durch die unterschiedliche Entwicklung der sozialstaatlichen Regelungen und der Regelungen zur Arbeitszeitflexibilität erklären (Eurofound 2017: 46f). Davon ausgehend, dass die nordischen Staaten gute Praxisbeispiele vorweisen können, hat das Arbeitspapier vorhandene Modelle der Freistellung und Flexibilisierung sowie finanzielle Leistungen zur Unterstützung einer Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei pflegebedürftigen Kindern in Dänemark, Finnland und Schweden dargestellt.

In allen drei untersuchten Staaten gibt es für Eltern mit pflegebedürftigen Kindern Modelle zur Freistellung oder Flexibilisierung der Arbeit und finanzielle Unterstützungsleistungen.<sup>62</sup> Zusammengefasst sind dies: Eltern von pflegebedürftigen Kindern in Dänemark haben Anspruch auf eine zeitlich unbegrenzte Ersatzleistung für Einkommensverluste, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit für die Pflege des Kindes ganz aufgeben oder reduzieren. Die Ersatzleistung kann von beiden Elternteilen beantragt werden, um sich die Pflege des Kindes partnerschaftlich aufzuteilen. Für anfallende Zusatzkosten gibt es in Dänemark einen Zuschuss. In Finnland gibt es die Entschädigung für Einkommensverluste in Form einer Beihilfe für besondere Pflege, wenn ein Elternteil aufgrund der Pflege der eigenen Erwerbstätigkeit nicht nachkommen kann. Diese kann für bis zu 60 Arbeitstage pro Jahr beantragt werden. Das Flexibilisierungsmodell in Finnland ist an den Rechtsanspruch geknüpft, dass alle Eltern eines Kindes bis zur zweiten Klasse – Eltern mit pflegebedürftigen Kindern ein Jahr länger – einen Anspruch auf Teilzeitfreistellung haben. Für die Reduzierung auf Teilzeit können die Eltern eine teilweise Betreuungsbeihilfe oder eine flexible Betreuungsbeihilfe (bei Kindern unter drei Jahren) erhalten. Finanzielle Unterstützung gibt es in Form einer Invaliditätsbeihilfe. In Schweden können Eltern und Kinder mit Behinderungen verschiedene Modelle in Anspruch nehmen: die beiden Freistellungsmodelle Kontakttage und das zeitweilige Elterngeld und die beiden finanziellen Unterstützungsleistungen, das Betreuungsgeld für Kinder mit Behinderungen und die Beihilfe zur Deckung der Mehrkosten. Bei der Beschreibung der Modelle wird in Schweden explizit darauf verwiesen, dass beide Elternteile die Entschädigung für die Kontakttage für das gleiche Kind

---

<sup>62</sup> Die Maßnahmen wurden in diesem Arbeitspapier deskriptiv dargestellt. Der Aspekt der Wirksamkeit der Maßnahmen wurde nicht betrachtet. Laut Prof. Yeandle fehle es aber häufig an Kenntnissen über die Wirksamkeit und die Inanspruchnahme (Reinhardt 2018: 12). Ob das für die hier beschriebenen Maßnahmen zutrifft, konnte nicht herausgefunden werden.

und denselben Zeitraum erhalten können und beide Elternteile jeweils Betreuungsgeld für dasselbe Kind mit Behinderungen und/oder die Beihilfe zur Deckung der Mehrkosten erhalten können. Dies kann auch zur Förderung der gerechten Verteilung von Sorgearbeit dienen, wenn die Eltern zum Beispiel nicht in einem Haushalt wohnen, sich aber dennoch die Verantwortung und Betreuung für das Kind teilen.

Vergleichbare Maßnahmen zur Freistellung und Flexibilisierung bei der Übernahme von Pflege sind in Deutschland das Familienpflegegesetz und das Pflegezeitgesetz. Nach dem Familienpflegezeitgesetz haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (aus Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten) den Anspruch ihre Arbeitszeit für die Dauer von maximal 24 Monaten flexibel auf ein Minimum von 15 Wochenstunden zu reduzieren, um eine nahe Angehörige bzw. einen nahen Angehörigen zuhause zu pflegen. Um den Einkommensverlust zu kompensieren kann ein zinsloses Darlehen beantragt werden, das jedoch im Anschluss an die Familienpflegezeit zurück zu zahlen ist. Eine weitere Möglichkeit sich für kurze Zeiträume freizustellen, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, bietet das Pflegezeitgesetz. Die sogenannte kurzzeitige Arbeitsverhinderung kann für bis zu zehn Arbeitstage geltend gemacht werden.

Verglichen mit den Modellen Ausgleich für Einkommensverluste (DK), der Entschädigung für Einkommensverluste in Form einer Beihilfe (FI) und dem zeitweiligen Elterngeld (SE) ist hervorzuheben, dass alle drei mit einer finanziellen Leistung ausgestattet sind, die – im Vergleich zu Deutschland – nicht zurückgezahlt werden muss. Für den Erhalt des Ausgleichs für Einkommensverluste besteht keine zeitliche Beschränkung. Die Entschädigung für Einkommensverluste in Form einer Beihilfe kann für 60 Tage im Jahr plus weitere 30 Tage aufgrund von medizinischen Gründen beantragt werden.

Das zeitweilige Elterngeld kann mit dem in Deutschland gezahlten Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes verglichen werden. Allerdings besteht der Anspruch in Deutschland nur für maximal zehn Arbeitstage pro Jahr und ist somit deutlich niedriger im Vergleich zu dem Anspruch von bis zu 120 Tagen im Jahr in Schweden (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2019: 18).

In allen drei Staaten werden Eltern mit pflegebedürftigen Kindern explizit mit Modellen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf unterstützt. Sie haben die Möglichkeit ihre Erwerbstätigkeit zu reduzieren, langfristig oder kurzfristig zu unterbrechen, Lohnersatz bzw. Zuschüsse für Ausfälle zu beantragen. Dabei gibt es Unterschiede in den Berechtigungsbedingungen, der Dauer, der Ausgestaltung und der Höhe des Lohnersatzes. Die finanziellen Unterstützungen in Form von Zuschüssen für zusätzlich anfallende Kosten, Beihilfen und Betreuungsgeld können zu einer Entspannung der finanziellen Situation der Familien beitragen und somit einen größeren Handlungsspielraum ermöglichen, um das persönliche Gleichgewicht zwischen Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zu finden.

Nicht nur zielgruppenbezogene Maßnahmen, die speziell für Eltern von Kindern mit Behinderungen zur Verfügung stehen, sind für die Vereinbarkeit der Eltern relevant. Auch von den generellen Regelungen, die für alle Eltern oder auch für alle Arbeitnehmende gelten, können sie profitieren.

Alle drei Staaten haben eine im europäischen Durchschnitt sehr hohe Frauenerwerbsquote, generöse Elternurlaub- bzw. flexible Elternzeitregelungen sowie eine rechtliche Garantie auf

einen Kinderbetreuungsplatz (in Dänemark bereits für Kinder ab sechs Monaten). Unter den allgemeinen Maßnahmen zur Förderung einer partnerschaftlichen Aufteilung zwischen Männern und Frauen sind folgende besonders hervorzuheben: In Schweden sind 90 Tage von den jeweils 240 Tagen pro Elternteil der bezahlten Elternzeit nicht übertragbar. In Finnland werden ab 2021 Reformen des Elterngeldes umgesetzt, unter anderem mit dem Ziel einen geschlechterneutralen Anspruch auf Elterngeld einzuführen. In Finnland haben Väter Anspruch auf neun Wochen (54 Arbeitstage) bezahlten Vaterschaftsurlaub und in Dänemark erhalten Väter einen bezahlten zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub nach der Entbindung. In Schweden haben alle Eltern mit Kindern unter acht Jahren das Recht, ihre normale Arbeitszeit um bis zu 25 Prozent zu reduzieren, wovon Eltern mit pflegebedürftigen Kindern ebenfalls profitieren.

Die Situation von Eltern pflegebedürftiger Kinder auf europäischer Ebene, die in [Kapitel 6](#) dargestellt wurde, steht in der Vereinbarkeitsrichtlinie nicht konkret im Fokus. Die Mitgliedstaaten werden lediglich dazu aufgefordert die Regelungen gegebenenfalls für bestimmte Gruppen und damit auch für Eltern pflegebedürftiger Kinder großzügiger auszugestalten. Die Initiative einer Europäischen Kindergarantie hingegen richtet den Fokus besonders auf Kinder in vulnerablen Situationen und nimmt somit auch Kinder mit Behinderungen (und deren Familien) und Bedarfe in den Blick. Ein besserer Zugang für Kinder mit Behinderungen in den von der Kindergarantie behandelten Bereichen (besonders im Bereich Betreuung und Bildung), würde Eltern und Angehörige entlasten und könnte somit auch zu einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beitragen.

Die Betreuungs- und Pflegezeit für die Pflege von abhängigen Menschen wird oft in drei Gruppen eingeteilt: Kinder mit Behinderungen, erwachsene Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige ältere Menschen. Der Fokus in der gesellschaftlichen Diskussion und in der wissenschaftlichen Literatur aber auch jener der Interessenverbände für pflegende Angehörige, richtet sich eindeutig bei der Pflege durch Angehörige auf die Pflege eines älteren Menschen. Dieser Fokus lässt sich wohl durch die deutlich höhere Betroffenheit von Pflegebedürftigkeit bei älteren Menschen erklären. Die „pflegenden Angehörigen“ bei pflegebedürftigen Kindern werden zuvorderst als Eltern gesehen und ihre speziellen Bedürfnisse werden kaum wahrgenommen. Und das obwohl die Pflegebedürftigkeit eines Kindes einen viel höheren Komplexitätsgrad im Vergleich zur Pflegebedürftigkeit eines älteren Menschen aufweist und daher nicht zu vergleichen ist. Die Pflege und Versorgung eines Kindes umfasst zusätzlich die Erziehung und die Entwicklungsförderung als zentrale Komponenten. Hinzu kommt, dass die Eltern meist im erwerbsfähigen Alter sind und somit neben der Pflege und Betreuung des eigenen Kindes einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Kofahl et al. 2017: 26).

Für die Langzeitpflege von Kindern mit Behinderungen gibt es neben der Elternzeit – wie in diesem Arbeitspapier dargestellt – Möglichkeiten der Freistellung und Flexibilisierung für eine verbesserte Vereinbarkeit zwischen Pflege und Beruf. Aber auch diese Maßnahmen werden mit zunehmendem Alter des Kindes weniger während die Verantwortung für ein pflegebedürftiges Kind meist erst in einem höheren Alter und damit viel später aufhört.

Die schwierige Sichtbarkeit von Kindern mit Behinderungen in den Statistiken erschwert es zusätzlich mit Maßnahmen auf die Zielgruppe zu reagieren. Oftmals sind Personen mit Behinderungen erst mit 16 oder 18 Jahren in den Daten abgebildet.

Neben den Modellen und Unterstützungsmaßnahmen und der Ausgestaltung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die in dem Arbeitspapier untersucht wurden und die zentral für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sind, benötigen Eltern von pflegebedürftigen Kindern auch gute Dienstleistungsangebote, zeitliche Entlastung, psychosoziale Unterstützung, Information, Beratung und Begleitung durch die Versorgungssysteme. Hierfür ist eine Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Leistungserbringer und Akteure aber auch die Einbettung der Herausforderungen, denen die Eltern ausgesetzt sind, in die gesellschafts- und gesundheitspolitischen Diskurse nötig. Dies wurde insbesondere in der aktuellen Coronavirus-Pandemie deutlich, da hier in der öffentlichen Debatte oftmals kein Blick auf die Auswirkungen der Pandemie auf die Kinder mit Behinderungen und der Doppelbelastung der Eltern, gerichtet wurde.

## 8 Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF) e.V. (2020): *AGF Europa-News: Aktuelles zur Familienpolitik aus Europa – März 2020*; [https://www.ag-familie.de/media/europeanews/2003\\_agf\\_europa\\_news.pdf](https://www.ag-familie.de/media/europeanews/2003_agf_europa_news.pdf).
- Bouget, Denis / Spasova, Slavina / Vanhercke, Bart (2016): *Work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives in Europe. A study of national policies 2016*. European Commission; <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ef6ed9fd-9a96-11e6-9bca-01aa75ed71a1/language-en>.
- Bouget, Denis / Saraceno, Chiara / Spasova, Slavina (2017): *Chapter 8: Towards new work-life balance policies for those caring for dependent relatives?* In: Vanhercke Bart / Sabato Sebastiano / Bouget Denis (Hrsg.) (2017) *Social policy in the European Union: state of play 2017*, Brussels, European Trade Union Institute (ETUI) and European Social Observatory (OSE), 155-179; <http://www.etui.org/sites/default/files/Chapitre%208.pdf>.
- Bundeszentrale für politische Bildung/bpb (Hrsg.) (2020): *Informationen zur politischen Bildung. Geschlechterdemokratie*, Vol. 342 1/2020: 38-42; <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/informationen-zur-politischen-bildung/307470/geschlechterdemokratie>.
- Danish Ministry for Children and Social Affairs (2018): *Consolidation Act on Social Services. Ref. No. 2018-3828*; <https://english.sim.dk/media/32805/engelsk-oversaettelse-af-bekendtgørelse-af-lov-om-social-service-2018-opdateret-juni-2019.pdf>.
- Equinet – European Network of Equality Bodies (2018): *In Focus Brief. Work Life Balance*; [https://equineteurope.org/wp-content/uploads/2018/05/in\\_focus\\_brief\\_-\\_work\\_life\\_balance.pdf](https://equineteurope.org/wp-content/uploads/2018/05/in_focus_brief_-_work_life_balance.pdf).
- Eurochild (2019): *New Opportunities for Investing in Children. 2019 Eurochild Report on the European Semester*; [http://www.eurochild.org/fileadmin/public/05\\_Library/Thematic\\_priorities/02\\_Child\\_Poverty/Eurochild/2019\\_Eurochild\\_report\\_on\\_European\\_Semester.pdf](http://www.eurochild.org/fileadmin/public/05_Library/Thematic_priorities/02_Child_Poverty/Eurochild/2019_Eurochild_report_on_European_Semester.pdf).
- Eurofound (2017): *European Quality of Life Survey 2016: Quality of life, quality of public services, and quality of society*; [https://www.eurofound.europa.eu/sites/default/files/ef\\_publication/field\\_ef\\_document/ef1733en.pdf](https://www.eurofound.europa.eu/sites/default/files/ef_publication/field_ef_document/ef1733en.pdf).
- EU KOM – Europäische Kommission (2017): *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur. Beitrag der Europäischen Kommission zum Gipfeltreffen in Göteborg am 17. November 2017 – KOM(2017) 673 final*; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0673>.
- EU KOM – Europäische Kommission (2018): *Die europäische Säule sozialer Rechte in 20 Grundsätzen dargestellt*; [https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles\\_de](https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de).
- EU KOM – Europäische Kommission (2019a): *Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Finnland*; <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=13749&langId=de>.
- EU KOM – Europäische Kommission (2019b): *Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Schweden*; <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=13776&langId=de>.
- EU KOM – Europäische Kommission (2020): *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Arbeitsprogramm der Kommission für 2020 COM(2020) 37 final*; [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:7ae642ea-4340-11ea-b81b-01aa75ed71a1.0001.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:7ae642ea-4340-11ea-b81b-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF).

- EU COM – European Commission (2020): *Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. Adjusted Commission Work Programme 2020 COM(2020) 440 final*; [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cwp-2020-adjusted\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cwp-2020-adjusted_en.pdf).
- Gärtner, Debora / Lange, Katrin / Stahlmann, Anne (2020): *Was der Gender Care Gap über Geld, Gerechtigkeit und die Gesellschaft aussagt. Einflussfaktoren auf den Gender Care Gap und Instrumente für seine Reduzierung*, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.); <http://www.bmfsfj.de/blob/154696/bb7b75a0b9090bb4d194c2faf63eb6aa/gender-care-gap-forschungsbericht-data.pdf>.
- GKV-Spitzenverband (Hrsg.) (2013): *Vernetzung von Hilfen für pflegebedürftige Kinder*. CW Haarfeld GmbH, Hürth; [http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/schriftenreihe/Schriftenreihe\\_Pflege\\_Band-11.pdf](http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/schriftenreihe/Schriftenreihe_Pflege_Band-11.pdf).
- Hunt, Paula Frederica (2019): *Feasibility Study for a Child Guarantee. Target Group Discussion Paper on Children with Disabilities*; <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=22050&langId=en>.
- Kalliomaa-Puha, Laura / Kangas, Olli (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Finland*; <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=19846&langId=en>.
- Kela (2019): *Benefits for families with children. Family benefits and assistance for families with sick children*; [www.kela.fi/documents/10180/3571044/Koti+ja+perhe\\_esite\\_en\\_Kela.pdf](http://www.kela.fi/documents/10180/3571044/Koti+ja+perhe_esite_en_Kela.pdf).
- Kofahl, Christopher / Matzke, Oliver / Bade Verdugo, Pablo / Lüdecke, Daniel (2017): *Pflegebedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen und ihre Bedeutung für die Familien*. In: Jacobs, Klaus / Kuhlmeier, Adelheid / Greß, Stefan / Klauber, Jürgen / Schwinger, Antje (Hrsg.): *Pflege-Report 2017. Die Versorgung der Pflegebedürftigen*. Verlag: Schattauer.
- Nordic Council of Ministers (Hrsg.) (2018): *Shared and paid parental leave. The Nordic Gender Effect at Work*; <https://nikk.no/wp-content/uploads/2019/11/2018-Shared-and-paid-parental-leave.pdf>.
- OECD (2016): *Family Database: LMF1.2: Maternal employment rates*; [https://www.oecd.org/social/family/LMF\\_1\\_2\\_Maternal\\_Employment.pdf](https://www.oecd.org/social/family/LMF_1_2_Maternal_Employment.pdf).
- OECD (2018): *The OECD tax-benefit model for Denmark: Description of policy rules for 2019*. <http://www.oecd.org/els/soc/TaxBEN-Denmark-2019.pdf>.
- Reinschmidt, Lena (2018): *Zwischen Arbeit und familiärer Pflegeverantwortung. So fördern europäische Staaten die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Dokumentation des Fachgesprächs am 4. und 5. September 2017 in Berlin. Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa*; <https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/a7c507c5de.pdf>.
- Schön, Pär / Johansson, Lennarth (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Sweden*; <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=15844&langId=en>.
- Social- og Indenrigsministeriet (2019): *Socialpolitisk Redegørelse 2019*; [https://sim.dk/media/37764/socialpolitisk\\_redegoerelse\\_2019.pdf](https://sim.dk/media/37764/socialpolitisk_redegoerelse_2019.pdf).
- Social Security Administration (2018): *Social Security Programs Throughout the World: Europe, 2018*; <https://www.ssa.gov/policy/docs/progdsc/ssptw/2018-2019/europe/ssptw18europe.pdf>.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2018): *Pflegestatistik. Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Deutschlandergebnisse*. <http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft->



[Umwelt/Gesundheit/Pflege/Publicationen/\\_publikationen-innen-pflegestatistik-deutschland-ergebnisse.html#234064](#).

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2019): *Elterngeld in Schweden*.

<http://www.bundestag.de/resource/blob/678118/fe6786d7febcbf160b2ddbdbc34d40ce1/WD-9-089-19-pdf-data.pdf>.



**Beobachtungsstelle für  
gesellschaftspolitische  
Entwicklungen in Europa**

## Aktuelle Publikationen

---

- Wittenius, Marie (2020): [Perspektiven auf die von der Europäischen Kommission angekündigte neue LGBTI-Strategie](#). Newsletter Nr. 1/2020.
- Lange, Katrin / Molter, Sarah / Wittenius, Marie (2020): [Gewalt gegen Frauen – Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Dänemark, Finnland und Österreich](#). Arbeitspapier Nr. 21.
- Molter, Sarah / Schliffka, Christina (2019): [Kinderarmut und soziale Exklusion nachhaltig bekämpfen – Ansätze und Erfahrungen mit der staatlichen Förderung von Kindern in Europa](#). Dokumentation des Europäischen Fachdialogs am 27. Mai 2019 in Berlin.
- Molter, Sarah / Schliffka, Christina (2019): [Mit guten Chancen aufwachsen – Wie erreichen staatliche Angebote alle Kinder und Familien?](#) Newsletter Nr. 1/2019.
- Reinschmidt, Lena (2018): [Zwischen Arbeit und familiärer Pflegeverantwortung. So fördern europäische Staaten die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf](#). Dokumentation des Fachgesprächs am 4. und 5. September 2017 in Berlin.
- Merkle, Maike (2018): [Beratungsangebote für pflegende Angehörige in Europa](#). Arbeitspapier Nr. 18.
- Hoyer, Sören / Reich, Nele (2017): [Freistellungen und finanzielle Leistungen zur häuslichen Pflege in europäischen Mitgliedstaaten](#). Übersicht.



Die Beobachtungsstelle analysiert gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa und befasst sich mit möglichen Auswirkungen auf Deutschland. Hierfür erstellt sie wissenschaftliche, meist europäisch-vergleichende Analysen, betreibt Monitoring europäischer Entwicklungen und führt europäische Fachveranstaltungen durch. Ziel unserer Arbeit ist es, europaweit Akteure zu vernetzen, ihren Austausch zu fördern und gegenseitiges Lernen anzuregen.

# Impressum

---

## Herausgegeben von

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.  
**Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische  
Entwicklungen in Europa**  
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.  
+49 (0) 69 - 95 789-0  
Standort Berlin: Lahnstraße 19, 12055 Berlin  
+49 (0)30 - 616 717 9-0  
[beobachtungsstelle@iss-ffm.de](mailto:beobachtungsstelle@iss-ffm.de)



<http://www.iss-ffm.de>

<http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de>

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der „Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa“. Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird.

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt dem herausgebenden Institut bzw. der Autorin.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

## Träger der Beobachtungsstelle

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

## Autorin

Maike Merkle: [maike.merkle@iss-ffm.de](mailto:maike.merkle@iss-ffm.de)  
Unter Mitarbeit von: Sarah Molter

## Auflage

Diese Veröffentlichung ist als PDF verfügbar: <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de>

## Stand

Juli 2020

## Veröffentlichung

November 2020

## Zitierhinweis

Merkle, Maike (2020): Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei pflegebedürftigen Kindern, Arbeitspapier Nr. 22 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.